

Jan Wiktor Tkaczyński/Wiktor Kordyś
Über das Jurastudium in Polen
Zwischen Anpassung und Kontinuität

I. Einführung

Das Jurastudium in Polen steht auch 30 Jahre nach der Wende von 1989 am Scheideweg. Einerseits bleibt es der Linie einer typischen akademischen Ausbildung treu verhaftet, andererseits jedoch versucht es, sowohl dem internationalen Bologna-Umfeld als auch dem nationalen Druck nach mehr pragmatischer Flexibilität gerecht zu werden. Denn die grundsätzliche Frage bleibt weiterhin offen: Geht es um eine solche juristische Ausbildung, in Folge deren auf den Arbeitsmarkt bloß reine Fachleute kommen? Oder, doch anders, sollen diejenigen kommen, die zusätzlich, über breitere geistige Horizonte verfügen? Also kurz gefragt, will man die juristischen „Technokraten“, oder, um sich des obsoleten Wortes zu bedienen, die Zugehörigen einer Klasse von Staatsdienern bzw., um nach dem modernen Begriff zu greifen, Gesellschaftsdienern?

Das Dilemma ist natürlich nicht neu und ganz bestimmt nicht nur ein polnisches. Dennoch lohnt es sich, gerade am Beispiel des polnischen Ausbildungsmodells der Juristen *in spe*, nochmals Gedanken darüber zu machen, was wir eigentlich von einem Kandidaten zum Juristen erwarten? Wer darf sich ausgebildeter Jurist nennen und was für Eigenschaften sollten ihn dann auszeichnen? Vor allem muss uns jedoch stets eine andere Frage vor Augen stehen: Wie will man eine Ausbalancierung zwischen der Sicherung des notwendigen Grundwissens all dieser Kandidaten und zugleich dem Drang nach Freiraum bei der Spezialisierung, um einen eigenen beruflichen Weg zu gehen, gewährleisten?

II. Zur Vorgeschichte: Eine Reform des polnischen Jurastudiums im Geiste der europäischen Flexibilität

Es klingt nach einer banalen Feststellung, wenn hier angemerkt wird, dass die Ausbildungsmodelle, nach denen man heutzutage in Europa die Adepten des Jurastudiums formt, sich in zweierlei Hinsicht unterscheiden: Zum einen in historischer, zum anderen in politisch-gesellschaftlicher. Dennoch, unabhängig von all

solch artikulierten Prämissen, Eins ist sicher: Im europäischen Kulturraum stützt sich das juristische Studieren auf dem Fundament des römischen Rechts. Und daran, was von Relevanz für dessen Verständnis ist, hat in Mittel- und Osteuropa auch der Kommunismus nichts geändert. Dies soll aber nicht bedeuten, dass der Kommunismus spurlos in Bezug auf den Inhalt und die Form des Jurastudiums vorbeigegangen ist. Auch im Fall von Polen.

Zweifelsohne ist der Beitritt Polens zur Europäischen Union im Jahre 2004 eine der markanten Zäsuren in der neuesten Geschichte des Landes. Auch wenn immer wieder betont wird, dass dieser Schritt keine Rückkehr nach Europa bedeutet, weil Polen immer in Europa gewesen sei, bleibt unbestritten, dass 50 Jahre der Zwangszugehörigkeit zum sowjetischen Machtbereich mit ihrer Planwirtschaft und Allmacht des Staates sich tief in das kollektive Bewusstsein eingegraben haben. Es ist daher offenkundig, dass der mühevoll Weg nach Westen, zu einem Kulturraum, zu dem die Gotik von Krakau ebenso wie die Gotik von Köln, Chartres und Canterbury gehört, durch diese Kulturidentität erleichtert wird, die notwendigen Reformen aber nicht ersetzt.

Obgleich Polen die Bologna-Erklärung schon im Jahr 1999 unterzeichnet hat, wurden diesbezügliche erste einschneidende Reformen in der hiesigen Ausbildungsorganisation von Juristen mehr als zehn Jahre später, erst im Jahr 2011 durchgeführt. Dies verwundert wenig, wenn man berücksichtigt, dass laut der hier genannten Erklärung unser Kontinent zu einem Raum als „Europa des Wissens“ umgewandelt werden soll. Die Realisierung einer solch ehrgeizigen Zielsetzung erfordert jedoch zuallererst die Schaffung von gemeinsamen Mechanismen, die dazu führen könnten. Keine leichte Aufgabe, wenn man bloß in Erwägung zieht, wie unterschiedlich die nationalen Hochschulwesen organisiert werden. Es ist daher nachvollziehbar, warum man sich erstens zuerst auf den allgemeinen Rahmen verständigt hat, und zweitens, dass die Erfüllung dessen den nationalen Regierungen überlassen wurde.

Dass die Idee eines „Europa des Wissens“ mühevoll verwirklicht sein wird, hat man von Anfang an gewusst und daher konnte man sich dem Ziel nur schrittweise nähern. Unter den ersten eingeführten Modalitäten findet man die folgenden Veränderungen:

- Erarbeitung von klaren und, was man für besonders wichtig hielt, vergleichbaren Benotungssystemen
- Aufteilung des Studiums in zwei Studiengänge: Bachelor und Master
- Ergänzung des nationalen Abschlussdiploms um sog. Supplements nach dem aufoktroierten Muster von Europäischer Kommission, Europarat und UNESCO
- Anwendung eines allgemein angewandten ECTS-Punkte-Systems
- Förderung von Mobilität der Studierenden, der Wissenschaftler sowie des Fachpersonals.

Im Gegensatz zu anderen Studiengängen, für die man schon in den Jahren 2002 und 2003 die entsprechenden Standards einführte, hat der polnische Gesetzgeber mit solchen für das Jurastudium bis 2007 gezögert¹. Laut dieser Verordnung wurden zwei Unterrichtsgruppen eingeführt: Grundstudium und Hauptstudium. Das erste umfasst in minimalem Umfang 450 Unterrichtsstunden und nicht weniger als 80 ECTS-Punkte: Einführung in die Rechtskunde, Logik, Staats-, Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht sowie Verwaltungs-, Zivil- und Strafprozessrecht und Verwaltungsgerichtsverfahren. Im zweiten von minimalem Umfang von 330 Unterrichtsstunden und insgesamt 40 ECTS-Punkten sind folgende Lehrveranstaltungen zu finden: Rechtstheorie und -philosophie, Geschichte der politischen und rechtlichen Doktrinen, Arbeits-, Finanz-, Steuer-, Völker-, Europa-, Wirtschaftsrecht, Geschichte des polnischen Rechts, allgemeine Rechtsgeschichte, römisches Recht sowie Handelsrecht. Des Weiteren findet man im polnischen Unterrichtsausbildungsprofil der zukünftigen Juraabsolventen zusätzlich sowohl Umweltschutz-, Kirchen-, Urheber-, sowie Wettbewerbsrecht als auch eine Einführung in die lateinische Rechtsterminologie.

Sofern die Fächer, die dem Grund- und Hauptstudium zugeordnet wurden, obligatorischer Natur, also keine Wahlfächer sind, ist die letztgenannte Gruppe als le-

diglich den Hochschulen (nicht den Studierenden) vom Ministerium zur Wahl gestellte Ergänzungsliste der Lehrveranstaltungen zu bezeichnen. Insgesamt durfte das Pensum des zehensemestriigen Jurastudiums nicht weniger als 2.400 Unterrichtsstunden (inklusive der obligatorischen für Magisterseminar, Fremdsprachenunterricht, Sport) und 300 ECTS-Punkten betragen. Um die Studien von praktischer Seite abzusichern, hat man sich für den administrativen Schritt entschieden, dem zufolge mindestens 30% des Unterrichtspensums in einer anderen Form als Vorlesungen ausgeführt werden muss. Dem so vorgegeben Unterrichtsplan kann auch entnommen werden, mindestens ein dreiwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren.

Nachdem man das Hochschulwesen im Jahr 2011 erneut einer Reform unterzogen hat², änderten sich auch Art und Weise, wie man Jura studieren konnte. Die erste, eher symbolträchtige Veränderung wurde mit der Platzierung der Rechtswissenschaft in dem Bereich der Sozialwissenschaft statt, wie bisher, in den Geisteswissenschaften, vollzogen³. Die viel bedeutsamere Änderung betrifft jedoch die Nationalen Qualifikationsrahmen (Krajowe Ramy Kwalifikacji, KRK)⁴, die in den meisten Ländern Europas in Anlehnung an den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) für lebenslanges Lernen entwickelt wurden. Laut diesem Rahmen durften die Hochschulen seither selbst die Studiengänge bilden und ausführen, vorausgesetzt jedoch die Erfüllung von folgenden Kriterien:

- Die Lernergebnisse sollen sich auf einen Bildungsbereich, eine wissenschaftliche Disziplin oder eine Fachrichtung beziehen.
- Die Hochschule muss einer Strategie sowie einer Mission (Bildungsziel) folgen müssen.
- Die Bildung entspricht den Bedürfnissen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umgebung.
- Die allgemeine akademische Ausbildung muss um die konkreten praktischen Züge ergänzt und dadurch profiliert werden.

Ziel des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) ist die Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen Bildungsabschlüssen („Qualifikationen“) sowohl im nationalen als im auch europäischen Kontext.

1 Załącznik nr 85 do Rozporządzenia Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z 12 lipca 2007 w sprawie standardów kształcenia dla poszczególnych kierunków oraz poziomów kształcenia, a także trybu tworzenia warunków, jakie musi spełniać uczelnia, by prowadzić studia międzykierunkowe oraz makrokierunki, [in:] Dz. U. RP 2007, Pos. 1166.

2 Ustawa z 18 marca 2011 o zmianie ustawy – Prawo o szkolnictwie wyższym, ustawy o stopniach naukowych i tytule naukowym oraz o stopniach i tytule w zakresie sztuki oraz o zmianie niektórych

innych ustaw, [in:] Dz. U. RP 2011, Pos. 455.

3 Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z 8 sierpnia 2011 w sprawie obszarów wiedzy, dziedzin nauki i sztuki oraz dyscyplin naukowych i artystycznych, [in:] Dz. U. RP 2011, Pos. 1065.

4 Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z 2 listopada 2011 w sprawie Krajowych Ram Kwalifikacji dla Szkolnictwa Wyższego, [in:] Dz. U. RP 2011, Pos. 1520.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, in welcher Bildungseinrichtung ein Abschluss erworben wurde. Denn für die Einstufung sind die Lernergebnisse maßgebend, die durch eine Qualifikation zertifiziert werden. Abhängig vom konkreten Profil einer Qualifikation können sich diese Lernergebnisse auf eine wissenschaftliche Disziplin, ein Studienfach oder auf einen konkreten Beruf bzw. ein Berufsfeld beziehen. Daraus folgt, dass sehr unterschiedliche Qualifikationen auf der gleichen Qualifikationsstufe liegen können, ohne dass diese Abschlüsse aber gleichartig in Bezug auf ihre konkreten Inhalte sind.

Im Fall des Jurastudiums bedeutete die neueingeführte Lösung, dass das Studienfach Jura außer als Einheitsstruktur in Form des zehensemestrigen Studiums auch als sechssemestriges sowie als viersemestriges Aufbaustudium angeboten werden konnte⁵. Dies fand aber keine breite Zustimmung in der akademischen Welt Polens. Im Gegenteil, die Möglichkeit den Weg zum juristischen Abschlussdiplom zu verkürzen, stieß auf Ablehnung⁶. Man argumentierte dabei, die Juraabsolventen auf diese Art und Weise auf den Arbeitsmarkt zuzulassen, bedeutet eine ungleiche Startposition und, was viel wichtiger schien, ihnen keine volle Ausbildung anbieten zu können. Das Ministerium folgte dieser Kritik und machte einen Rückzieher⁷. Seither gilt in Polen, dass Jura nur als zehensemestriges Einheitsstudium angeboten werden darf.

Dieser Zick-Zack-Kurs bezeugt, dass man keine klare Vorstellung zum damaligen Zeitpunkt hatte, wie der Verlauf des Jurastudiums in Polen eigentlich aussehen soll. Diese kritische Aussage muss jedoch durch eine andere Feststellung relativiert und gemildert werden, derzufolge das Spektrum an Herausforderungen in dem Anpassungsprozess nach wie vor groß ist. Die Skala der Umwälzungsprobleme im polnischen Hochschulwesen spiegelt am besten der demographische Indikator wider. In der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts mussten die Hochschulen hierzulande sich mit dem massenhaften Ansturm von starken Geburtsjahrgängen aus den Jahren 1982-1985 (ca. 700.000 Geburten jährlich) auseinander-

setzen, währenddessen variiert(e) diese Zahl davor und danach um ca. 400.000 pro Jahr⁸. Dies führte zu einer Gründungswelle von privaten Bachelor-Hochschulen einerseits, andererseits zur Lockerung der Studienstandards und im Endeffekt zur Senkung des Ausbildungsniveaus.

Die Stabilisierung des demographischen Pendels heutzutage auf dem oben genannten Niveau machte die notwendigen Anpassungsreformen einzuführen möglich, die nicht mehr auf das Widerstreben der privaten Hochschulwesenslobby, sondern auf einen breiten Konsens stößen. Das neue Hochschulgesetz⁹, welches nach über zweijährigen zähen Verhandlungen zustande gekommen ist, stellt den Ausdruck einer Übereinkunft dar, die sowohl den Erwartungen des Arbeitsmarktes, als auch den hohen EU-Hürden Rechnung tragen sollte. Dass diese Erwartungen jedoch nach wie vor mühevoll zu verwirklichen sind, zeigt die weitergeführte Diskussion in Bezug auf die optimale Gestaltung des Jurastudiums.

III. Wozu eigentlich wird das neue Modell des Jurastudiums gebraucht?

Es lohnt sich, die Diskussion um das (neue) Modell des Jurastudiums, welches heutzutage in Polen verwirklicht wird, aus der Perspektive einer grundsätzlichen Frage nach den Zielen dieses Studiums darzustellen. Bei ideeller Annahme ist ein gut gerüsteter Jurist derjenige der, ähnlich wie im Ausbildungswesen des *Common Law*, engagiert wird und die Änderungen im Sinne von „das Recht in Bewegung“ im gesetzgeberischen Lauf begleiten kann¹⁰. Man muss die so ausgelegte Definition des Juristenbegriffs jedoch um zusätzlichen Züge ergänzen. Demnach ist ein gut ausgebildeter Jurist derjenige, welcher nicht nur die Struktur und alles, was Recht ausmacht, versteht, sondern auch die Rechtsumgebung wahrnimmt¹¹. Im unterschiedlichen Ausmaß sollten die so zugeschnittenen Rollen dann all diese Personen erfüllen, die eine juristische Ausbildung hinter sich haben

5 Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z 5 października 2011 w sprawie warunków prowadzenia studiów na określonym kierunku i poziomie kształcenia, [in:] Dz. U. RP 2011, Pos. 1445.
6 *Krysztyna Wojtczak*, O reformach studiów prawniczych i nauce prawa w Polsce w latach 1918-2015, [in:] *Studia Prawa Publicznego* 9 (2015), S. 68.
7 Ustawa z 11 lipca 2014 o zmianie ustawy – Prawo o szkolnictwie wyższym oraz niektórych innych ustaw, [in:] Dz. U. RP 2014, Pos. 1198 sowie Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z 3 października 2014 w sprawie warunków prowadze-

nia studiów na określonym kierunku i poziomie kształcenia, [in:] Dz. U. RP 2014, Pos. 1370.

8 https://pl.wikipedia.org/wiki/Ludno%C5%9B%C4%87_Polski#Po_II_wojnie_%C5%9Bwiatowej.

9 Ustawa z 20 lipca 2018 - Prawo o szkolnictwie wyższym i nauce, [in:] Dz. U. RP 2018, Pos. 1668.

10 *William M. Sullivan et al.*, *Educating Lawyers: Preparation for the Profession of Law*, San Francisco 2007, S. 46 f.

11 *Jolanta Jabłońska-Bonca*, Problemy ze spójnością prawa i regulacjami pozaprawnymi a siła sprawcza państwa – zarys tematu, [in:] *Krytyka Prawa* 1 (2015), S. 157-175.

und gleichzeitig in den folgenden Bereichen den Juristenberuf ausüben:

- Anwendung des Rechts im Rahmen des Gerichtswesens
- Beratung (Finanz-, Personal-, Firmen- usw.)
- Gesetzgebung und Legistik
- Forschung und Lehre an den Universitäten bzw. Fachinstituten
- Meinungsbildung und journalistische Vermittlung von Recht.

Wenn wir uns dieses Konzept näher betrachten wollen, dann können wir nicht umhin, auch danach zu fragen, ob das praktizierte Modell, immer mehr von dem Theoriewissen an die Studierenden weiterzugeben und dieses während der Examens abzufragen, ein sinnvolles ist¹². Es ist unbestreitbar, dass die universitäre juristische Ausbildung durch solides Theoriewissen gekennzeichnet werden soll. Diesem Postulat steht es aber nicht entgegen, dieses Wissen nicht nur in der Anlehnung an die Vorschriften zu liefern, sondern auch auf dem Weg der Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis zu analysieren. Währenddessen folgt die praktische Ausbildung in Polen in Form eines Rechtsreferendariats weiterhin dem theoretischen Wiederholungsmodell des Universitätswissens. Bei allem Respekt für die Tradition, ein so konzipiertes zweistufiges Modell zu durchlaufen, um an die volle berufliche Qualifikation zu gelangen, muss man sich doch fragen, ob es nach wie vor zeitgemäß ist¹³.

In Bezug auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes ist die Kritik von einem so beschriebenen Modell leicht. Sie stützt sich auf die folgenden Argumente:

- Das jetzige, zweistufige Modell dauert viel zu lang. Im Vergleich zu anderen Studiengängen in Polen ist dies unverhältnismäßig. Zusätzlich ist zu beachten, dass das so konzipierte Modell in vielen anderen Staaten nicht vorkommt und, was noch viel wichtiger sein wird, den polnischen Absolventen somit den Weg, schneller in die berufliche Selbständigkeit zu gelangen, erschwert¹⁴.
- Das Jurastudium gehört nach dem Medizinstudium zum meist gewählten der polnischen Abiturienten.

Das impliziert im Endeffekt den massenhaften Ansturm auf das Studium, sowie an die weitere berufliche Ausbildung in Form des Rechtsreferendariats. Dieses soll modellhaft unter den Fittichen eines praktizierenden Juristen stattfinden. Angesichts der Überzahl von Willigen ist dies jedoch kaum zu bewältigen und daher überrascht es nicht, dass dieses, völlig an den Ausbildungszielen vorbei, in einer fiktiven Betreuung mündet¹⁵.

Es wird bei der bisherigen (traditionellen) Art und Weise, wie die Juristen auszubilden sind, angenommen, dass das angestrebte Studienziel mit der Vorbereitung der Juraabsolventen zum Referendariat und anschließend zur Ausübung eines sog. Robe-Berufes (Richter, Staats- und Rechtsanwalt sowie Justitiar) gleichzusetzten ist¹⁶. Heutzutage wissen wir, dass ein so praktiziertes Modell obsolet ist und keinesfalls den Erwartungen des Arbeitsmarktes entspricht. Zwar stimmt es, dass das Jurastudium im Allgemeinen auch dem Ziel dienlich sein sollte, den Nachwuchs für die Gesellschaftselite zu generieren, dennoch liegt es eben im Interesse dieser Gesellschaft, die Fachleute auszubilden, die einen Einstieg in die juristische Berufswelt weder scheuen noch fürchten.

In diesem Zusammenhang muss man die grundsätzliche Frage nach der Rolle von Juristen in der Gesellschaft wiederholen. Sollen sie die Träger der juristischen Kultur sein, welche im Stande sind, im öffentlichen Bereich tätig zu werden, oder doch nur die hochqualifizierten Fachleute?¹⁷ Die Ansicht, die die Rolle von Juristen nur auf die Hochspezialisierung bei der Ausbildung beschränkt, wird wegen praxisbezogener Gewinnmaximierung von Seite der Jura-Industrie (Kanzleien, Rechtsberatung etc.) vertreten. Diesen immer lauter werdenden Stimmen muss allerdings entgegengehalten werden, dass dies voranzutreiben bedeutet, dass die Bedeutung des Juristenberufs gesellschaftlich vermindert wird. Es wundert daher nicht, schon vor Jahren eine vor einem solchen Abbau warnende Stimme zu hören¹⁸.

Inzwischen wird versucht, sich auf ein Minimum zu verständigen, und zwar in dem Sinne, dass das Jurastudium vor allem von einem soliden theoretischen Wissen

12 *Filip Rakoczy*, Czy prawnicy powinni być pragmatystami? Kilka słów o edukacji prawniczej z perspektywy neopragmatyzmu R. Rorty'ego, [in:] *Krytyka Prawa* 3 (2016), S. 120 f.

13 *Tomasz Braun*, Uwagi o studiach prawniczych i aplikacjach z perspektywy współczesnych oczekiwań rynku, [in:] *Krytyka Prawa* 3 (2018), S. 163.

14 *Mateusz Mroczek*, Kształcenie prawników a wyzwania współczesności, [in:] *Na Wokandzie* 32 (2017), <https://nawokandzie.ms.gov.pl/numer-32/aplikacja-i-kariera-14-numer-32/ksztalcenie-prawnikow-a-wyzwania-wspolczesnosci.html>.

15 *Bronisław Sitek*, Rynek pracy prawników w Polsce po deregulacji zawodów prawniczych (adwokata i radcy prawnego), [in:] *Studia Prawnoustrojowe* 32 (2016), S. 176-177.

16 *Krysztyna Wojtczak*, O reformach studiów prawniczych i nauczaniu prawa w Polsce 1918-2015, [in:] *Studia Prawa Publicznego* 1 (2015), S. 66, FN 110.

17 *Jolanta Jabłońska-Bonca / Kamil Zeidler*, *Prawnik a sztuka retoryki i negocjacji*, Warszawa 2016, S. 34 f.

18 *Andrzej J. Szwarc*, Problemy kształcenia prawniczego (wprowadzenie do dyskusji), [in:] *Państwo i Prawo* 1 (2010), S. 3-9.

untermauert und zugleich ein universitärer Charakter bewahrt werden sollte¹⁹. Das heißt aber lange nicht, dass die Studierenden von der Praxis abgehalten werden sollen. Im Gegenteil, es soll ihnen während des Studiums auch ermöglicht werden, eine Portion praxisbezogener Erfahrungen zu sammeln, sei es aufgrund der Teilnahme an Vorlesungen, die von Praktikern gelesen werden, sei es aufgrund eines simulativen Verfahrens, in dem man das konkrete Delikt als eine Prozesspartei überprüfen kann²⁰.

Als im Jahre 1997 Clayton M. Christensen in seinem Buch *Innovator's Dilemma. When New Technologies Cause Great Firms to Fail* zum ersten Mal den Begriff *disruptive innovation* formulierte, hat sich damals keiner darüber Gedanken gemacht, dass diese Formulierung auch in Bezug auf die Rechtswissenschaft zieltreffend anzuwenden gewesen wäre. Denn obgleich die Diagnose stimmt, dass wir heutzutage in einer turbulenten Welt leben und vieles im Umbruch steht, ist das Heilmittel nach wie vor nicht gefunden. Also die Arznei in Form einer destruktiven Innovation, welche den Marktbedürfnissen hinsichtlich der Ausbildung von Juristen einerseits und andererseits dem gesellschaftlich gewünschten sowie demokratisch gesinnten *esprit de corps* der Juristen nicht zuwiderläuft.

Der heutige Drang nach der Spezialisierung seitens des Marktes ist verständlich, wenn wir die moderne *high-tech* Wirtschaftsentwicklung beobachten. Obgleich die Weltwirtschaft immer (auch wenn dies hier banal klingt) komplexer wird, wird sie dadurch nicht weniger unvorhersehbar. Um all solchen Trends nicht nur passiv zu trotzen, sondern auch den daraus resultierenden Bedürfnissen aktiv genüge zu tragen, versuchen eben die Juristen Antworten zu liefern, die behilflich sein sollten, neu aufgetauchte Rechtsfragen zu lösen. Dennoch, zu Recht stellt Tomasz Braun mit Bedauern fest, dass das Alles zwar von der Rechtslehre inzwischen schon erkannt wurde, jedoch in minimalem Umfang in das Studienprogramm einsickerte²¹.

In einer solchen Lage wäre es daher ratsam, interdisziplinär zu handeln. Der interdisziplinäre Ansatz bedeutet hier, den Studierenden nicht nur lediglich ein Wissenspensum anzubieten, sondern ihnen auch weitergehende Kompetenzen zu vermitteln sowie dazu die notwendigen gesellschaftlichen Fähigkeiten auszubauen.

Wie man ans Ziel, ein Jurist zu werden, kommt, zeigt in diesem Fall am besten das angelsächsische Model. Es ist hier beinahe eine typische Vorgehensweise, dass die Juraadepten vor ihrem Jurastudium einen anderen Studiengang absolvieren. Unabhängig davon, ob derjenige Juraanwärter sein Studium im Fach von politischer Wissenschaft, Soziologie, Ökonomie oder sogar von solchen wie Medizin bzw. Ingenieurwesen abgeschlossen hat, wird ihm der Weg zu den juristischen Berufen nicht versperrt²². Zweifelsohne profitiert von einem doppelten Abschlussdiplom sowohl derjenige selbst, als auch sein Arbeitgeber. Die spezifischen Kenntnisse, die er bei dem ersten Studium erwirbt, sind in Bezug auf die oben angesprochenen Herausforderungen bei der Ausübung eines Juristenjobs einfach Gold wert.

Die Idee, ins Jurastudium mehr Interdisziplinarität einzuführen, resultiert daraus, dass das Recht naturgemäß alle Bereiche des Lebens durchdringt, denn gewiss alle oder, genauer gesagt, fast alle menschlichen Aktivitäten sind vom Recht gekennzeichnet. Noch wichtiger scheint es jedoch, dass von einem Juristen heutzutage nicht nur die fachliche Kompetenz erwartet wird, sondern auch das Verstehen der komplizierten Wirtschafts-, Gesellschafts- und Politikverflechtung. Währenddessen beweisen an den polnischen Universitäten beispielhaft die Vorlesungen zum Wirtschaftsrecht, wie man dieses im eher begrenzten Umfang liest. Man unterscheidet häufig nur zwischen dem öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht, was dazu führt, dass die Zweige wie beispielsweise Transport-, Arznei-, Börsenrecht außen vor bleiben. Es mangelt bei der Ausbildung von Juristen auch an einer Managementvorlesung. Im Endeffekt kommt auf den Arbeitsmarkt meist ein Jurist, der sich erst durch *learning by doing* das erforderliche Instrumentarium aneignet.

Der größte Verlust ist aber in anderer Hinsicht zu verzeichnen, nämlich in Bezug auf die Rolle eines Juristen in der Gesellschaft. Alle juristischen Berufe gehören der Berufssparte an, welche sich durch eine Prägung des öffentlichen Vertrauens von vielen anderen Berufsgruppen unterscheidet. Wenn wir hier außer Acht lassen, was das öffentliche Vertrauen ausmacht bzw. wie man es definiert, können wir nicht umhin, feststellen zu müssen, dass dies eine fundamentale Kategorie des Staatsrechts darstellt²³. Vor diesem Hintergrund klingt das Postulat,

19 Barbara Glesner Fines, Fundamental Principles and Challenges of Humanizing Legal Education, [in:] Washburn Law Journal 47 (2008), S. 313-326.

20 Elliott S. Milstein, Clinical Legal Education in the United States: In-House Clinics, Externships, and Simulations, [in:] Journal of Legal Education 3 (2001), S. 375-381 passim.

21 Tomasz Braun, Uwagi o studiach prawniczych i aplikacjach z

perspektywy współczesnych oczekiwań rynku, op. cit., S. 169.

22 Gerald F. Hess, Heads and Hearts: The Teaching and Learning Environment in Law School, [in:] Journal of Legal Education 1-2 (2002), S. 75-111 passim.

23 Larry D. Barnett, The Place of Law. The Role and Limits of Law in Society, New Brunswick-London 2011, S. 43-46.

die Ethikvorlesung um die öffentlichen Züge vom Vertrauensverständnis im Jurastudienprogramm zu ergänzen, mehr als plausibel²⁴. Andersherum mag es vonnöten sein, es statt mit einem Juristen, mit einem als Geschäftsmann verkleideten Juristen zu tun zu haben. Ob dies jedoch gesellschaftlich gewünscht und ertragbar sein wird, bleibt mehr als offen.

Prof. Dr. Jan Wiktor Tkaczyński ist o. Professor an der Jagiellonen Universität in Krakau (Polen). Seine Forschungsschwerpunkte sind vergleichendes Verfassungsrecht sowie das Europäische Umweltschutzrecht, auch im Vergleich mit den Rechtsentwicklungen in Ostasien. Wiktor Kordyś ist dort Doktorand.

24 Jerzy Leszczyński, Etyka zawodowa prawników, [in:] Edukacja Prawnicza 1 (2015/2016), S. 26 f.